



## **Arbeitshilfe: Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten in der Primarstufe – Eine Orientierungshilfe für Schulleitungen**

### 1. Einleitung

### 2. Ausgangslage

2.1 Was ist Nachteilsausgleich?

2.2 Wer kann Nachteilsausgleich erhalten?

2.3 Wie kann Nachteilsausgleich aussehen?

### 3. Verfahrensfragen

3.1 Wie wird über Nachteilsausgleich entschieden?

3.2 Wie wird Nachteilsausgleich dokumentiert?

3.3 Wie ist bei den Lernstandserhebungen zu verfahren?

### 4. Kann Nachteilsausgleich auch für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Auffälligkeiten gewährt werden?

4.1 Nachteilsausgleiche für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Auffälligkeiten im Bereich des Lesens und Schreibens

4.2 Allgemeine Aussagen zu unterstützenden Maßnahmen bei besonderen Auffälligkeiten

4.3 Unterstützende Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler bei besonderen Auffälligkeiten im Bereich Rechnen

## 1. Einleitung

Mit § 1 des Schulgesetzes vom 15. Februar 2005 haben alle Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen Anspruch auf eine ihren Stärken und Begabungen sowie auch den persönlichen Bedarfen entsprechende individuelle Förderung. Dies gilt an allen Schulformen und Lernorten für alle Kinder und Jugendliche, unabhängig davon, ob eine Behinderung, chronische Erkrankung oder ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung vorliegt. D.h. auch Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen und/oder einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erhalten zunächst eine ihren Bedarfen entsprechende individuelle Förderung.

§ 4 der Ausbildungsordnung Grundschule gibt vor, dass alle Schülerinnen und Schüler durch die Grundschule individuell gefördert werden. Jede Schule erarbeitet dazu ein durchgängiges schulisches Förderkonzept, das Maßnahmen der äußeren und inneren Differenzierung sowie zusätzliche Förderangebote enthalten kann. Weiterhin sollen dort Konkretisierungen erfolgen zur Lernstandsdiagnostik, zur Förderplanung und zu den Anforderungen an die Unterrichtsorganisation.

Erst bei weiteren Kriterien (s. hierzu auch Kapitel 2) und wenn die Schülerinnen und Schüler aufgrund einer Behinderung oder des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung ihre Leistungen nicht begabungsgemäß erbringen können, erhalten sie einen darüber hinausgehenden Nachteilsausgleich. Die Vergabe ist möglich für die Primarstufe und die Sekundarstufen I und II. Zentral ist hierbei die Dokumentation der gewährten Nachteilsausgleiche von Beginn an. Die Vergabe von Nachteilsausgleichen erfolgt dabei nicht „automatisch“ z.B. aus einer bestimmten medizinischen oder pädagogischen Diagnose, sondern ist Ergebnis einer eingehenden Beurteilung der individuellen Situation einer Schülerin oder eines Schülers.

Einzelheiten und konkrete Handlungshinweise zur Vergabep Praxis folgen in Kapitel 3. Hinweise zu Nachteilsausgleichen und individuellen Fördermöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler, die besondere Auffälligkeiten zeigen, folgen in Kapitel 4.

## 2. Ausgangslage

Das Recht auf Nachteilsausgleich leitet sich aus dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland<sup>1</sup>, der VN-Behindertenrechtskonvention<sup>2</sup> sowie der Sozialgesetzgebung<sup>3</sup> ab und findet auf schulischer Ebene im Schulgesetz und in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen seinen Niederschlag.

Rechtliche Grundlage für den Nachteilsausgleich in den Schulen Nordrhein-Westfalens sind daher folgende im Schulgesetz getroffenen Regelungen:

- § 2 Absatz 5 Schulgesetz (in der jeweils geltenden Fassung):

*Die Schule fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung. In der Schule werden sie in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (inklusive Bildung). Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden nach ihrem indivi-*

---

<sup>1</sup> Siehe Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland

<sup>2</sup> Vgl. Artikel 24, Absatz 2, Buchstabe e der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen

<sup>3</sup> Siehe § 126 Absatz 1 SGB IX

*duellen Bedarf besonders gefördert, um ihnen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.*

## **2.1 Was ist Nachteilsausgleich?**

Nachteilsausgleiche zielen darauf ab, Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen und/oder einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung durch gezielte Hilfestellungen in die Lage zu versetzen, ihre Fähigkeiten im Hinblick auf die gestellten Anforderungen nachzuweisen. Diese Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen werden als Nachteilsausgleiche bezeichnet.

Ein Nachteilsausgleich soll im Sinne einer Kompensation des mit einer Behinderung und/oder einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung verbundenen Nachteils dienen. Dabei ist der individuellen Benachteiligung angemessen Rechnung zu tragen, ohne dass das Anspruchsniveau der Leistungsanforderungen und damit der Anspruch an die Qualität des Ergebnisses geringer bemessen werden. Art und Umfang von Nachteilsausgleichen sind so auszurichten, dass die in der Behinderung begründete Benachteiligung ausgeglichen und dem Grundsatz der Kompensation behinderungsbedingter Nachteile möglichst vollständig entsprochen wird.

Dabei gilt das Gebot, die Objektivität einer anforderungsgerechten Leistungserbringung im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu wahren. Eine für einzelne Schülerinnen und Schüler eingeräumte Anforderungsreduzierung würde eine ungerechtfertigte Bevorzugung darstellen. Diese Ungleichheit würde die Mitschülerinnen und Mitschüler benachteiligen, denen höhere Leistungsansprüche abverlangt werden, und würde deren Recht auf Gleichbehandlung verletzen<sup>4</sup>.

Ein Nachteilsausgleich ist somit auch abzugrenzen von anderen Formen der Unterstützung für Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die nicht nach den normorientierten Lehrplänen der allgemeinen Schulen, sondern nach Maßgabe individueller Förderpläne in den Bildungsgängen der Förderschwerpunkte Lernen oder Geistige Entwicklung (d.h. *zielferent*) lernen.

## **2.2 Wer kann Nachteilsausgleich erhalten?**

Grundsätzlich können nur Schülerinnen oder Schüler einen Nachteilsausgleich bekommen, die einen allgemeinen Abschluss anstreben, d.h. *zielgleich* lernen. Die Prämisse des *zielgleichen* Lernens impliziert eine Vergleichbarkeit der Anforderungen, deren Erfüllung zum Erwerb<sup>5</sup> eines normierten, *zielgleichen* Abschlusses führt. Der Erwerb eines solchen zielgleichen Abschlusses schließt daher auch für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung und/oder einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung eine Absenkung der Anforderungen grundsätzlich aus (Gleichbehandlungsgrundsatz, siehe oben). Obwohl in der Grundschule kein Abschluss erteilt wird, ist die Notwendigkeit der Vergleich-

---

<sup>4</sup> Vgl. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20.10.2011, Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen, S. 10: „Es gilt Bedingungen zu finden, unter denen Kinder und Jugendliche ihre Leistungsfähigkeit unter Beweis stellen können, ohne dass die inhaltlichen Leistungsanforderungen grundlegend verändert werden. Eine Leistung, die mit Maßnahmen eines Nachteilsausgleichs erbracht worden ist, stellt eine gleichwertige, zielgleiche Leistung dar.“

<sup>5</sup> Ebd., S. 11f: „Die Leistungsbewertung muss sich daher bei Abschlüssen wegen des grundgesetzlich vorgegebenen Gleichbehandlungsgebots, insbesondere im Hinblick auf die freie Wahl von Beruf und Ausbildungsstätte, nach einheitlichen Kriterien richten.“

barkeit mit Blick auf die Empfehlungen zum Übergang in die weiterführenden Schulen auch hier gegeben.

- Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung muss gemäß Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung - AO-SF) schulaufsichtlich festgestellt worden sein.
- Auch Schülerinnen und Schüler, die eine Behinderung, eine medizinisch attestierte langfristige chronische Erkrankung oder eine medizinisch diagnostizierte Störung, auch im autistischen Spektrum, aber keinen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung haben, können Nachteilsausgleiche erhalten.  
Fachärztliche Diagnosen müssen der Schulleitung in jedem Fall **vor** der Beantragung eines Nachteilsausgleichs vorliegen. In besonderen Fällen (wie z.B. Autismus-Spektrum-Störungen) kann auch eine fachliche Beratung durch die Untere Schulaufsicht oder durch von dieser beauftragte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner erfolgen.
- Neben dem Anspruch auf Nachteilsausgleiche bei langfristigen Behinderungen und/oder einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung besteht auch die Möglichkeit, Nachteilsausgleiche zu erhalten bei Verunfallung, d.h. akuter, ärztlich attestierter Beeinträchtigungen wie z.B. einer gebrochenen Hand. Zum Nachweis der Beeinträchtigung ist ein aktuell ausgestelltes ärztliches Attest erforderlich. Allerdings begründet die medizinische oder therapeutische Diagnose an sich nicht automatisch die Notwendigkeit, einen Nachteilsausgleich zu gewähren. Über diesen Anspruch kann erst nach Betrachtung des konkreten Einzelfalls durch die Schule individuell entschieden werden.
- Auch für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS), die einer zusätzlichen Fördermaßnahme bedürfen, besteht in der Grundschule ab Klasse 2 ggf. die Möglichkeit einen Nachteilsausgleich im Fach Deutsch zu gewähren. In Kapitel 4 wird hierauf noch differenzierter eingegangen.

### **2.3 Wie können Nachteile ausgeglichen werden?**

Die Definition des Nachteilsausgleichs als Kompensation einer individuellen Behinderung hebt auf den konkreten Einzelfall ab, zu dem keine generellen Aussagen gemacht werden können. Insofern sind grundsätzliche Vorgaben zu Förderschwerpunkten oder allgemeine „Rezepte“ in Bezug auf bestimmte Behinderungen nicht zielführend. Immer ist das pädagogische Ermessen in Abwägung der Notwendigkeiten des Nachteilsausgleichs und der fachlichen Anforderungen zu beachten.

Nachteilsausgleiche beziehen sich in der Regel auf die Veränderung äußerer Bedingungen der Leistungsüberprüfung:

- zeitlich  
Verlängerung von Vorbereitungs-, Pausen- und Arbeitszeiten
- technisch

Bereitstellung besonderer technischer Hilfsmittel, z.B. eines Lesegerätes oder eines Laptops als Schreibhilfe (beim Einsatz eines Computers als Schreibhilfe sollten zusätzliche Hilfen durch Rechtschreibkorrektur, Thesaurus etc. grundsätzlich ausgeklammert werden können)

- räumlich  
Gewährung besonderer räumlicher Bedingungen, einer besonderen Arbeitsplatzorganisation wie z.B. ablenkungsarme, geräuscharme, blendungsarme Umgebung etwa durch die Nutzung eines separaten Raums
- personell  
Assistenz, z.B. bei der Arbeitsorganisation

Nachteilsausgleiche, die Modifizierungen von Aufgaben erfordern, sind nur in Ausnahmefällen vorzusehen:

- Für Schülerinnen und Schüler mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Sehen“ sowie „Hören und Kommunikation“ gibt es besondere Anpassungsbedarfe. Für diese Schülergruppe werden Modifizierungen der Aufgaben vorgenommen, ohne dass es unter den geltenden Prämissen des zielgleichen Lernens zu einer Absenkung der Anforderungen oder einer Ungleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gegenüber deren Mitschülerinnen und Mitschülern kommt (Gleichbehandlungsgrundsatz).
- Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen können in Ausnahmefällen ebenfalls modifizierte, aber anforderungsentsprechende Aufgaben erhalten. Sie sind während des Bildungsgangs so zu begleiten, dass sie die Anforderungen mit erlernten Strategien und Methoden zunehmend bewältigen können. Eine fachliche Beratung hierzu kann durch die Untere Schulaufsicht oder durch von dieser beauftragte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner erfolgen.

### **3. Verfahrensfragen**

Um die individuellen Ansprüche auf Nachteilsausgleiche von Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder Behinderungen im Unterricht angemessen berücksichtigen und gewährleisten zu können, sollten die Lehrkräfte einer Schule diese zu Beginn eines Schuljahres erheben, eine Förderplanung und Maßnahmen erarbeiten und der Schulleitung zurückmelden.

Es zählt zu den pädagogischen Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer, bei Schülerinnen und Schülern der o.g. Zielgruppe Art und Umfang von Nachteilsausgleichen zur Erbringung von Lernleistungen und Leistungsanforderungen individuell zu bestimmen. Dazu werden in Nordrhein-Westfalen sowohl in den allgemeinen Schulen als auch in den Förderschulen – soweit möglich – Lehrerinnen und Lehrer für sonderpädagogische Förderung eingebunden, die auch an der Planung der individuellen – und bei Bedarf der sonderpädagogischen – Fördermaßnahmen beteiligt sind.

Die Festlegung der Notwendigkeit und die angemessene Gestaltung individueller Nachteilsausgleiche sind integraler Bestandteil der Unterrichtsarbeit. Eine im Vorfeld kontinuierliche und konstruktive

Elternberatung ist dabei ein notwendiges schulisches Aufgabenfeld. Festlegungen zum Nachteilsausgleich sind für einen definierten Zeitraum verbindlich und von allen Lehrkräften zu berücksichtigen. Sie müssen daher auch regelmäßig überprüft und an ggf. veränderte Bedingungen angepasst werden.

Beim Übergang in die weiterführende Schule berät die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer mit den Eltern in einem persönlichen Gespräch über die weitere schulische Förderung des Kindes. Im Einzelfall kann auch eine Kontaktaufnahme mit der aufnehmenden Schule hilfreich sein. Hier kann im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten die aufnehmende Schule über die besonderen Schwierigkeiten der Schülerin oder des Schülers, über die bisherigen Fördermaßnahmen sowie über bisher gewährte Formen des Nachteilsausgleiches informiert und über eine evtl. Weiterführung beraten werden.

### **3.1 Wie wird über Nachteilsausgleiche entschieden?**

Ein möglicher schulinterner Ablauf zur Abstimmung von Nachteilsausgleichen sieht wie folgt aus:

- Eltern oder Lehrkräfte beantragen Nachteilsausgleich formlos bei der Schulleitung. Zur Begründung sind vorliegende Nachweise wie Atteste, med. Diagnosen oder Bescheinigungen über die Teilnahme an Fördermaßnahmen beizufügen. Für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Auffälligkeiten im Bereich des Lesens und Rechtschreibens können Diagnosen, auch pädagogische, beigefügt werden (BASS 14.01 – Nr. 1, unter 2.1). Aus vorhandenen Gutachten und Attesten kann umgekehrt kein zwingender Anspruch auf einen Nachteilsausgleich abgeleitet werden. Entscheidend ist immer die fachlich-pädagogische Einschätzung durch die Schule.
- Die Klassenkonferenz berät in Abstimmung mit der jeweiligen Schülerin oder dem jeweiligen Schüler und den Eltern über den zu gewährenden Nachteilsausgleich. Der Antrag und das Votum der Konferenz sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter zur Entscheidung vorzulegen.
- Die Klassenkonferenz beschreibt die Fördermaßnahmen, dokumentiert sie und macht diese damit über die Schullaufbahn transparent und nachprüfbar.
- Die Eltern sind über die Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters zu informieren. Die Entscheidung der Schulleitung zum Nachteilsausgleich und das Gespräch mit den Eltern werden in der Akte dokumentiert.
- In strittigen Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Untere Schulaufsichtsbehörde einbeziehen.

### **3.2 Wie wird Nachteilsausgleich dokumentiert?**

Bei Schülerinnen und Schülern ohne einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung (mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen etc.) sind die Maßnahmen der Förderung wie auch die gewährten Arten und Formen von Nachteilsausgleichen in der Schülerakte (ggf. mit Anlagen) zu vermerken, wenn die Schülerinnen und Schüler aufgrund der Art und Dauer ihrer Beeinträchtigung über längere Zeit oder auf Dauer besondere Unterstützung und Nachteilsausgleiche erhalten.

Für Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung müssen individuelle Fördermaßnahmen und gewährte Nachteilsausgleiche in einem individuellen Förderplan gem. § 20 Abs. 7 Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung - AO-SF) dokumentiert und beschrieben werden. Im Schülerbogen bzw. im individuellen Förderplan sollte ebenfalls dokumentiert werden, wann und in welchem Kontext der Nachteilsausgleich mit den Eltern beraten und besprochen wurde (z.B. im Rahmen von Lernentwicklungs- oder Förderplangesprächen). Zusätzlich sind die Nachteilsausgleiche in der Schülerakte zu vermerken.

Nachteilsausgleiche werden nicht im Zeugnis vermerkt. Die Maßstäbe für die Leistungsbewertung orientieren sich an den Vorgaben der Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule bzw. - wenn an einer Grundschule des Gemeinsamen Lernens eine Schülerin oder ein Schüler einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung hat - an der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung - AO-SF).

Die Dokumentation der Nachteilsausgleiche für die jeweilige Schülerin bzw. den jeweiligen Schüler dient im schulischen Bereich als Nachweis für die Angemessenheit der Maßnahmen wie auch für den verantwortungsvollen Umgang der Schulen mit diesem Instrument.

Im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht kann sich die Untere Schulaufsichtsbehörde stichprobenartig davon überzeugen, dass und wie die Schulen ihrer Dokumentationspflicht nachkommen.

### **3.3 Wie ist bei den Lernstandserhebungen zu verfahren?**

Grundsätzlich sind alle Schülerinnen und Schüler der Klasse 3 an allgemeinen Schulen der Primarstufe verpflichtet, an den zentralen Lernstandserhebungen teilzunehmen. Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Gemeinsamen Lernen können freiwillig teilnehmen - ihre Ergebnisse gehen aber nicht in die Gesamtauswertung ein. Die Entscheidung hierfür liegt im Ermessen der Schule (siehe Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 20.12.2006 [BASS 12-32 Nr. 4, Abs. 2.3]). Für die Förderschwerpunkte „Hören und Kommunikation“ und „Sehen“ können modifizierte Testhefte zur Verfügung gestellt werden. Bei der Verwendung der modifizierten Testhefte sollte wie bei der Gewährung von Nachteilsausgleichen in jedem Einzelfall, d. h. für jede Schülerin bzw. jeden Schüler, auf der Basis der dokumentierten Förderplanung geprüft werden, ob die modifizierten Aufgaben erforderlich sind.

## **4. Kann Nachteilsausgleich auch für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Auffälligkeiten gewährt werden?**

### **4.1 Nachteilsausgleiche für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Auffälligkeiten im Bereich des Lesens und Schreibens**

Die Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche und die sich daraus eventuell ergebende Förderung liegen in der Verantwortung der einzelnen Schule selbst. Dies schließt auch die Entscheidung

mit ein, ob ggf. ein Nachteilsausgleich im Fach Deutsch (z. B. Zeitverlängerung, alternative Aufgabenstellung, Notenverzicht) gewährt wird. Wenn die schulischen Diagnose- und Fördermöglichkeiten ausgeschöpft sind, können ggf. außerschulische Partner hinzugezogen werden. Dies kann beispielsweise die schulpсихologische Beratungsstelle sein

Der Erlass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS) vom 19.07.1991 beschreibt die Unterstützungsmöglichkeiten und bezeichnet diese als „Nachteilsausgleich“ und bildet für diese besondere Schülergruppe eine ergänzende Grundlage für die Leistungsbewertung.

Der Runderlass stellt die verbindliche Vorgabe für die Schulen der Primarstufe in Nordrhein-Westfalen dar. Verbindlich insofern, als in der Grundschule für Schülerinnen und Schüler, die einer zusätzlichen Fördermaßnahme bedürfen, im Einzelfall

- die Lehrerin oder der Lehrer bei einer schriftlichen Arbeit oder Übung der Rechtschreibleistung im Fach Deutsch eine andere Aufgabe stellen, mehr Zeit einräumen oder von einer Benotung absehen kann und die schriftliche Arbeit mit einer Bemerkung versieht, die den aktuellen Lernstand aufzeigt und zur Weiterarbeit ermutigt,
- die Rechtschreibleistungen nicht in die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten oder Übungen im Fach Deutsch oder einem anderen Fach miteinbezogen werden,
- in Zeugnissen der Anteil des Rechtschreibens bei der Bildung der Note zurückhaltend zu gewichten ist,
- die Leistungen im Lesen und Rechtschreiben bei Entscheidungen über die Versetzung und über die Eignung für eine weiterführende Schulform nicht den Ausschlag geben dürfen.

Gemäß der VV zu § 6 Absatz 3 und 4 der Ausbildungsordnung für die Grundschule (AO-GS) kann im Fach Deutsch auf die Benotung der Teilbereiche Lesen und/oder Rechtschreiben verzichtet werden, sofern der o.g. Erlass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS) angewandt wird. Die Vorgaben der Anlage zu Nr. 6.1 VVzAO-GS zu Angaben in Zeugnissen sind dabei zu beachten.

#### **4.2 Allgemeine Aussagen zu unterstützenden Maßnahmen bei besonderen Auffälligkeiten**

Besondere Auffälligkeiten allein, unabhängig von ihren Auswirkungen und Ausprägungen, begründen im Rahmen der schulrechtlichen Vorgaben in Nordrhein-Westfalen weder eine Behinderung noch einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Sie wirken sich auf die individuellen Lernleistungen unterschiedlich aus und benötigen daher differenzierte pädagogische Unterstützungsmaßnahmen.

Ziel aller pädagogischen Maßnahmen in der Schule muss es sein, möglichen Auffälligkeiten soweit es geht entgegenzuwirken sowie Ängsten und Misserfolgen, Motivationsverlust und einer Generalisierung von Lernversagen und Schulunlust vorzubeugen. Hilfreich sind hierfür möglichst von Beginn an eine prozessbegleitende schulinterne Beobachtung und deren Dokumentation, um Schwierigkeiten und Verzögerungen in Lernfortschritten frühzeitig zu erkennen und ihnen durch entsprechende Förderung entgegenzuwirken.



Das seit 2005 in § 1 Schulgesetz NRW verankerte Recht einer jeden Schülerin und eines jeden Schülers auf individuelle Förderung eröffnet Lehrkräften diesbezüglich einen pädagogischen Gestaltungs- und Ermessensspielraum. In diesem Rahmen obliegt es den Lehrkräften auch, beispielsweise ergänzend Aufgaben anzubieten, deren Lösung Erfolge erwarten lässt, so dass vorhandene oder sich entwickelnde Leistungsansätze in gewissem Grade positiv in die Gesamtbewertung aller erbrachten Leistungen einfließen können. Aus solchem Blickwinkel können z.B. in der Einschätzung von Hausaufgaben und bei der Bewertung von Lernzielkontrollen auch kleinere Lernfortschritte angemessen gewürdigt werden und so zu einer ermutigenden Leistungserziehung beitragen.

Bei Anhaltspunkten auf punktuelle oder auch kombinierte Lernschwierigkeiten ist es wichtig, frühzeitig den klärenden Dialog zwischen Elternhaus und Schule zu suchen, um Verfestigungen rechtzeitig entgegenzuwirken. Bei aller gebotenen Ermutigung und Stärkung des Selbstvertrauens kann allerdings bei der Leistungsbewertung aus Gründen der Gleichbehandlung nicht vom Maßstab des jeweils gesetzten Anforderungsniveaus abgewichen werden.

Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Auffälligkeiten und Schwierigkeiten liegt grundsätzlich in schulischer Zuständigkeit.

#### **4.3 Unterstützende Maßnahmen für Schülerinnen und Schülern bei besonderen Auffälligkeiten im Bereich Rechnen**

Im Unterschied zu besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben werden die Phänomene der Rechenstörungen fachwissenschaftlich sowohl in der Ursachenforschung als auch in den daraus abzuleitenden Förderansätzen kontrovers diskutiert: Es wird unterschiedlich bewertet, ob es sich bei Rechenstörungen um ein diagnostizierbares Phänomen oder um eine Minderleistung innerhalb einer „normalen“ schulischen Leistungsverteilung handelt.

Daher ist eine Gleichsetzung von Rechenschwäche und Lese-Rechtschreibschwäche nicht möglich, wie dies die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland (KMK) in ihrer Befassung mit der Thematik bereits im Jahr 2007 festgestellt hat. Während Schülerinnen und Schüler mit LRS sehr wohl ihre fachbezogenen Kompetenzen (beispielsweise durch mündliche Beiträge) in den Unterricht einbringen können, ist dies im Fach Mathematik für Schülerinnen und Schüler mit Rechenstörungen so nicht möglich. Die verfehlten Rechenoperationen, die einer schriftlichen oder mündlichen Beteiligung im Unterricht vorausgehen, führen in der Konsequenz leider häufig zu „falschen“ Ergebnissen.

Im Zentrum des pädagogischen Handelns in der Schule steht auch in diesem Zusammenhang daher die kontinuierliche individuelle Förderung und Beratung mit entsprechenden besonderen Unterstützungsmaßnahmen.

Inhalte und Formen solcher Förderangebote für Schülerinnen und Schüler mit Rechenschwäche sind im Einzelfall bestmöglich auf mathematische Basiskompetenzen abgestimmt und können im Rahmen der pädagogischen Gestaltungsspielräume ggfs. auch räumliche oder zeitliche Unterstützungsmaßnahmen wie die Ermöglichung eines reizfreien Arbeitsplatzes bzw. eine Zeitzugabe umfassen.